



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung

Metadaten: SHAB - 28.03.2019

KABZG - 05.04.2019

Meldungsnummer: NA04-0000000088

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung Agrokör AG

Gesuchstellende Partei:

Agrokör AG

CHE-101.817.228

Baarerstrasse 2

6300 Zug

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Beginn der Verlängerung: 05.04.2019

Dauer der Verlängerung: 4 Monate

Ablauf der Verlängerung: 05.08.2019

145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach Art. 296 SchKG

Bemerkungen:

Die der Gesuchstellerin gewährte definitive Nachlassstundung wird um vier Monate, d.h. bis 5. August 2019 verlängert. Mit Ablauf dieses Termins fällt die Stundung automatisch dahin, es sei denn, ein allfälliges Gesuch um deren Verlängerung werde bewilligt.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art.